

# Kundmachung

Gem. § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBl.Nr. 91/1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Baumgartenberg nachstehende Verordnung beschlossen hat.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Baumgartenberg vom 14.12.2023, mit der die **Wasserleitungsordnung** der Marktgemeinde Baumgartenberg geändert wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 90/2021, wird verordnet:

### § 1

#### I. Der § 6 lautet:

##### (1) Wasserzähleranlage

a) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

b) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach Einführung der Anschlussleitung in das Objekt in einem der Versorgungsleitung nächst gelegenen Raum so unterzubringen, dass sie gegen Frost, Hitze, Überflutung und Beschädigung geschützt ist.

c) Kann innerhalb des Objektes kein geeigneter Platz für die Wasserzähleranlage zur Verfügung gestellt werden oder lehnt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer den Einbau des Wasserzählers im Objekt ab, so hat er dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf seine Kosten im Bereich der Grundgrenze einen Zäblerschacht in folgender Bauweise zur Verfügung zu stellen:

- Kammerweite mindestens DN 1000 mm
- Deckel und Einstieg – lichte Weite mind. 610 mm, Ausweitung auf Kammerweite ab 45 cm unter Gelände,
- dichte Schachtringe oder Kunststoffschacht mit Steigbügel, dichter Schachtboden,
- bei nicht sickerfähigem Boden und/oder Grundwasser Einbau eines dichten Schachtdeckels, bei sickerfähigem Boden Sickeröffnung DN 100 im Schachtboden,
- Rohrdurchführungen mit aufklappbaren RDS-WD-Dichteinsätzen,
- Auflager oder Befestigungstraverse für den Bügel der Wasserzähleranlage

d) Die Wasserzähleranlage muss in Durchflussrichtung gesehen in nachstehender Reihenfolge ein Absperrventil, den Zähler, einen integrierten Rückflussverhinderer und ein Absperrventil mit einer Entleerung sowie notwendigenfalls einen Druckminderer umfassen. Die elektrische Überbrückung muss mittels Bügel oder Grundplatte gewährleistet sein.

e) Des Weiteren ist die Wasserzähleranlage zur Verringerung der Verschmutzungsgefahr in ausreichender Höhe über dem Boden anzubringen.

Ferner ist zu beachten, dass bei Montage, Wartung und Ablesung gefahrlos gearbeitet werden kann, dazu ist u.a. auf eine leichte Zugänglichkeit (Gangbreite mindestens 0,8 m) zu achten. Die Ablesung des Wasserzählers muss leicht und ohne Hilfsmittel (z.B. ohne Benützung eines Spiegels) möglich sein.

f) Die Montage der Wasserzähleranlage hat so zu erfolgen, dass die einwandfreie Funktion und damit die Erzielung von exakten Messergebnissen gewährleistet ist. Dazu sind

- eine waagrechte Einbaulage der Wasserzähleranlage sowie
- eine Beruhigungsstrecke von mindestens dreimal DN/OD der Anschlussleitung sicher zu stellen.

g) Die Verwendung nachgeschalteter Wasserzähler (Subzähler) in den Abnehmeranlagen ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Eichung und Ablesung ausschließlich der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer überlassen.

## **(2) Inbetriebnahme und Benützungsbewilligung**

a) Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie den Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

b) Die Benützungsbewilligung d.h. die Freigabe des Wasserzuflusses (Inbetriebnahme der Anschlussleitung) darf ausschließlich nur vom Beauftragten des Betreibers erteilt werden.

c) Die Benützungsbewilligung ist dann zu verweigern, wenn die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung nicht erfüllt sind.

d) Der Betreiber kann sich jederzeit von der Einhaltung der Wasserleitungsordnung, der technischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen normativen und gesetzlichen Bestimmungen überzeugen. Den Organen des Betreibers ist der Zutritt zur Verbrauchsanlage jederzeit zu gestatten.

## **(3) Messeinrichtung und Auslesung**

a) Grundsätzlich wird vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage der Wasserverbrauch mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer (zb. Ultraschall) Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden wobei die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verlangen kann, dass die Funkauslesung deaktiviert ist. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe.

b) Der Ein- oder Ausbau des Wasserzählers erfolgt durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Jegliche Änderung am Wasserzähler ist untersagt. Wasserzähler unterliegen der amtlichen Eichpflicht. Die Wasserzähler können durch die Organe des Betreibers der Wasserversorgungsanlage plombiert werden.

c) Die Messeinrichtung wird vom Eigentümerin bzw. der Eigentümer abgelesen. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat ebenfalls das Recht der Ablesung durch seine beauftragten Organe. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen das die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.

d) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage liest elektronische Wasserzähler zu folgenden Zwecken und zu folgenden Zeitpunkten über Funk aus:

- 1.) für die Abrechnung zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich/quartalsmäßig/monatlich),
- 2.) für die Rechnungsabgrenzung bei Eigentümerwechsel im Bedarfsfall,
- 3.) für die Ermittlung vom Wasserbilanzen zum jeweiligen Bilanz-Stichtag,
- 4.) für die Lecksuche jeweils im Anlassfall,
- 5.) für die Kontrolle der Einhaltung von Sparmaßnahmen, jeweils ab Beginn, während und zu Ende dieser Maßnahmen,
- 6.) zur Qualitätsanalyse bei Bedarf (Auslesung der Wassertemperatur),
- 7.) zur Funktionskontrolle und Fehleranalyse bei Bedarf (Auslesung von Infocodes wie Leck, Rohrbruch, Rückwärtsdurchfluss, Manipulation).
- 8.) Die im Zähler gespeicherten Daten können im Anlassfall zu folgenden Zwecken direkt am elektronischen Wasserzähler mittels eines optischen Lesekopfes ausgelesen werden:
  - a) zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für den Wasserbezug (z.B. Zeitpunkt und Menge von Schwimmbadfüllungen),

- b) zur individuelle Verbrauchsanalyse als Serviceleistung für den Wasserbezieher oder zur Klärung von vermuteten Mess- oder Abrechnungsfehlern,
- c) zur Programmierung oder Neueinstellung von Parameterwerten des Wasserzählers.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Bernhard Fornwagner

Angeschlagen am: 14.12.2023  
Abgenommen am: 03.01.2024

